



# STÄDTISCHER STEUERBEZUGSVEREIN CHUR

## STATUTEN

Der Einfachheit und guter Lesbarkeit halber wird nachfolgend nur die maskuline Form verwendet, sie gilt selbstverständlich für alle Geschlechter.

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name

Unter dem Namen Städtischer Steuerbezugsverein Chur, nachstehend SSVC genannt, besteht seit seiner Gründung ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch neutral.

#### Art. 2 Sitz

Der Sitz befindet sich an der Adresse der Geschäftsstelle. Die Adresse der Geschäftsstelle ist identisch mit der Adresse der Dienststelle Finanzen, Steuern und Einwohnerdienste der Stadt Chur.

#### Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt die erleichterte Bezahlung der direkten Steuern durch monatlichen Lohn- oder Rentenabzug.

### II. Mitgliedschaften

#### Art. 4 Mitglieder

Der SSVC besteht aus seinen Mitgliedern.

#### Art. 5 Aufnahme

Folgende Voraussetzungen sind für die Aufnahme kumulativ zu erfüllen:

- a) Wohnsitz in Chur;
- b) unbefristetes Anstellungsverhältnis bei der Stadt Chur, der Region Plessur, einer anderen öffentlichen Verwaltung, in der Privatwirtschaft oder Rentner;
- c) die regelmässige Bezahlung der monatlich vereinbarten Beträge muss gewährleistet sein;
- d) Gesuch um Aufnahme an die Geschäftsstelle.

#### Art. 6 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- <sup>1</sup>mit der schriftlichen oder mündlichen Austrittserklärung an die Geschäftsstelle;
- <sup>2</sup>mit dem Wegzug aus Chur;
- <sup>3</sup>mit dem Tod

## **Art. 7 Ausschluss**

<sup>1</sup>Mitglieder, die den Interessen des SSVc schaden, können ausgeschlossen werden. Über diese Ausschlüsse entscheidet der Vorstand.

<sup>2</sup>Bei statutenwidrigem Verhalten kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein beschliessen.

## **III. Organisation**

### **Art. 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Kontrollstelle

### **Art. 9 Amtsdauer**

Die Verbandsorgane gemäss Art. 8 lit. b) und d) werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

## **IV. Mitgliederversammlung (MV)**

### **Art. 10 Ordentliche MV**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im Monat November, spätestens aber 3 Monate nach Abschluss der Jahresrechnung des SSVc statt.

### **Art. 11 Ausserordentliche MV**

<sup>1</sup>Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

<sup>2</sup>Ein entsprechendes Begehren ist schriftlich und begründet der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes einzureichen.

<sup>3</sup>Die ausserordentliche Versammlung ist in der Regel innert drei Monaten nach Eingang des Antrages durchzuführen.

### **Art. 12 Einladung**

<sup>1</sup>Der Vorstand bestimmt, unter Berücksichtigung der Fristen nach Art. 10 und 11, Datum, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bzw. der ausserordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladungen werden zusammen mit den Kontoauszügen sowie den Traktanden für die MV mindestens vier Wochen im Voraus versendet.

<sup>2</sup>Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich.

### **Art. 13 Anträge an die Mitgliederversammlung**

Jedes Mitglied kann Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung stellen. Sie sind schriftlich und begründet bis Ende August der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes einzureichen.

#### **Art. 14 Geschäfte der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Jahresrechnung und Revisorenbericht
4. Wahlen:
  - a) Präsident
  - b) Vorstandsmitglieder
  - c) Rechnungsrevisoren
5. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
6. Änderung Statuten / Reglemente
7. Varia

#### **Art. 15 Stimm-/Wahlrecht**

<sup>1</sup>Stimm- und wahlberechtigt ist jedes Mitglied gemäss Art. 4 der Statuten.

<sup>2</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme.

<sup>3</sup>Die Leitung sowie die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausser sie sind zeitgleich Mitglieder des SSVV.

#### **Art. 16 Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

#### **Art. 17 Abstimmungsmodus**

<sup>1</sup>Es gilt der Mehrheitsbeschluss.

<sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

### **V. Vorstand**

#### **Art. 18 Aufgabe**

Der Vorstand leitet den SSVV und vertritt diesen gegenüber Mitgliedern und Dritten.

#### **Art. 19 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus maximal 4 Mitgliedern (Art. 4 SSVV).

<sup>2</sup>Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung gewählt (Art. 14).

<sup>3</sup>Der weitere Vorstand konstituiert sich selbst und besteht aus:

- Vizepräsident
- Aktuar
- Beisitzer

## **Art. 20 Kompetenzen allgemein**

<sup>1</sup>Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

<sup>2</sup>Der Vorstand ist zuständig für die Geschäftsführung des SSSVC, soweit die Kompetenzen nicht durch diese Statuten der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsstelle delegiert sind.

<sup>3</sup>Dem Vorstand stehen namentlich zu:

- a) Durchführung der Mitgliederversammlung
- b) Anträge an die Mitgliederversammlung
- c) Erlass des Geschäftsreglements
- d) Wahlvorschläge an die Mitgliederversammlung
- e) Ausschluss von Mitgliedern (Art. 7)

## **VI. Geschäftsstelle**

### **Art. 21 Aufgabe**

Die Geschäftsstelle führt die Buchhaltung des SSSVC. Ihr obliegt die Erstellung der Jahresrechnung, das Inkasso und die fristgerechte Begleichung der Steuerrechnungen der Mitglieder. Sie ist zuständig für den fristgerechten Versand der Einladungen zur Mitgliederversammlung und auch für deren Organisation.

### **Art. 22 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die Geschäftsstelle besteht aus mindestens 2 Personen:

- Leiter
- Mitarbeitende

<sup>2</sup>Die Dienststelle Finanzen, Steuern und Einwohnerdienste stellt die Geschäftsstelle.

### **Art. 23 Kompetenzen allgemein**

<sup>1</sup>Die Mitwirkung der Geschäftsstelle an den Vorstandssitzungen sowie die Zeichnungsberechtigung für die Vereinskonto (Bank, PostFinance etc.) sind im Reglement Geschäftsstelle festgehalten, welches durch den Vorstand zu erlassen ist.

<sup>2</sup>Die Mitarbeitende der Geschäftsstelle empfiehlt dem Präsidenten und der Leitung Geschäftsstelle den Betrag einer allfälligen Erfolgsbeteiligung zu Gunsten der einzelnen Mitglieder. Der Präsident und die Leitung der Geschäftsstelle entscheiden definitiv über die Höhe der Erfolgsbeteiligung.

## **VII. Finanzen**

### **Art. 24 Einnahmen**

Die ordentlichen Einnahmen des SSSVC setzen sich wie folgt zusammen:

1. Jährliche Einzugsprovisionen
2. Zinserträge auf Bank- oder Postkonten
3. Zinserträge von Obligationen etc.
4. Allfällige weitere Erträge

### **Art. 25 Rechnungsführung**

Die Geschäftsstelle ist für die Rechnungsführung verantwortlich. Sie hat eine detaillierte Buchhaltung zu führen, welche jährlich von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

### **Art. 26 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. September bis 31. August des folgenden Jahres.

### **Art. 27 Lohn- oder Rentenabzug**

<sup>1</sup>Der monatliche Lohn- oder Rentenabzug entspricht in der Regel einem Zwölftel der vom Mitglied Total zu bezahlenden Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern.

<sup>2</sup>Der monatliche Lohnabzug wird von der Geschäftsstelle festgelegt.

<sup>3</sup>Fehlbeträge können durch die Geschäftsstelle nacherhoben werden.

<sup>4</sup>Guthaben werden auf Begehren des Mitglieds zurückerstattet.

### **Art. 28 Erfolgsbeteiligung**

Die Erfolgsbeteiligung ergibt sich aus den Zinserträgen und den Einzugsprovisionen abzüglich der Kosten für die Geschäftsführung und allfälliger Aufstockung des Reinvermögens. Dieser Saldo wird gleichmässig unter den Mitgliedern aufgeteilt.

### **Art. 29 Kontoauszüge der Mitglieder**

Nach Abschluss des Geschäftsjahres erhält jedes Mitglied zusammen mit der Einladung zur MV einen Kontoauszug, in welchem eine allfällige Erfolgsbeteiligung ausgewiesen wird.

### **Art. 30 Kontrollstelle**

<sup>1</sup>Die Kontrollstelle besteht aus ein bis zwei Rechnungsrevisoren.

<sup>2</sup>Sie haben die Rechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und einen Antrag vorzulegen.

### **Art. 31 Entschädigung**

Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren haben Anspruch auf eine Entschädigung. Die Ansätze werden durch die Mitgliederversammlung im Reglement über die Entschädigungen festgelegt.

### **Art. 32 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **VIII. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins**

### **Art. 33 Statutenänderung**

Die Statuten können an jeder Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss, sofern traktandiert, geändert werden.

### **Art. 34 Auflösung**

<sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmrechte, sofern traktandiert, beschlossen werden.

<sup>2</sup>Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens entscheidet die letzte Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **Art. 35 Pflicht zur Verschwiegenheit**

<sup>1</sup>Die Organe des SSVc unterliegen in allen Interna (finanzielle Angelegenheiten wie Steuerrechnungen etc.) der Verschwiegenheitspflicht.

<sup>2</sup>Die Organe unterstehen nach dem Ausscheiden als Organ des SSVc weiterhin der Verschwiegenheitspflicht über alle Interna (finanzielle Angelegenheiten wie Steuerrechnungen etc.).

### **Art. 36 Datenschutz**

<sup>1</sup>Die Personendaten der Mitglieder werden nur für den Zweck gemäss Art. 3 verwendet. Dazu gehört z.B. der Austausch von Daten mit den Steuerverwaltungen der Stadt Chur sowie dem Kanton Graubünden.

<sup>2</sup>Die Daten werden an keine Dritten herausgegeben, wenn dies nicht zur Erfüllung des angestrebten Zwecks nach Art. 3 dient.

### **Art. 37 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind am 9. November 2022 durch die Mitgliederversammlung in Chur genehmigt worden und treten rückwirkend per 1. September 2021 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 27. November 2013.

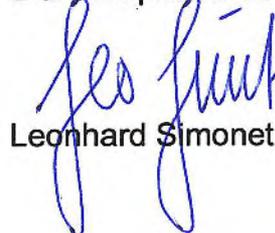
### **Städtischer Steuerbezugsverein Chur (SSVC)**

Der Präsident



Silvio Lenz

Der Vizepräsident



Leonhard Simonet